



Anwendungstechnik Architekturkeramik

Trittsicherheit 9

9.1 Trittsicherheit im Gewerbebereich

Fußböden in Arbeitsräumen und -bereichen mit Rutschgefahr

Rutschhemmung

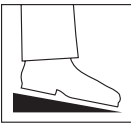




Im Vordergrund des industriellen und gewerblichen Bedarfs stehen die rutschhemmenden AGROB BUCHTAL Bodenplatten und -fliesen. In manchen Bereichen ist es – arbeitstechnisch bedingt – unvermeidbar, dass gleitfördernde Stoffe, z. B. Fett, Öl, Wasser, Lebensmittel und Abfälle auf den Boden gelangen und dort die Rutschgefahr erhöhen.

„R“ Die Arbeitsstättenverordnung und die Unfallverhütungsvorschriften verlangen, dass Fußböden eben, rutschhemmend und leicht zu reinigen sein müssen. Detaillierte Anforderungen enthält u.a. die „Technische Regel für Arbeitsstätten“ ASR A 1.5/1,2 „Fußböden“.

5 Bewertungsgruppen, R9 – R13, werden den unterschiedlichen Bereichen zugeordnet, mit zunehmender Rutschgefahr von Gruppe R9 nach Gruppe R13.

Entsprechend werden die geeigneten rutschhemmenden Bodenbeläge geprüft und klassifiziert.

Zur Feststellung des Rutschhemmungsgrades der verschiedenen Produkte dient das sogenannte Begehverfahren, wobei eine Prüfperson auf einer im Neigungswinkel verstellbaren schiefen Ebene das Material begeht. Der Neigungswinkel, bei dem die Prüfperson die Grenze des sicheren Gehens erreicht, wird gemäß DIN 51130 ermittelt. AGROB BUCHTAL bietet für alle Bereiche von R9 – R13 geeignete Produkte.

Test auf „Schiefer Ebene“		Gewerbebereich
Bewertungs- Gruppen R9	Neigungswinkel >6° – 10° geringer Haftreibwert	
R10	>10° – 19° normaler Haftreibwert	
R11	>19° – 27° erhöhter Haftreibwert	
R12	>27° – 35° großer Haftreibwert	
R13	>35° sehr großer Haftreibwert	

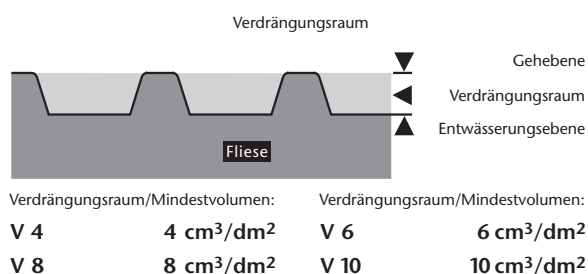
Die angegebenen Neigungswinkel dienen ausschließlich zur Zuordnung der Bewertungsgruppen und sind nicht mit den Neigungswinkeln von Schrägen/Rampen gleichzusetzen.

Verdrängungsraum

„V“ Für Arbeitsräume, in denen gleitfördernde Stoffe anfallen, reicht eine ebene rutschhemmende Oberfläche alleine nicht mehr aus, es muss unter der Gehebene zusätzlich ein Verdrängungsraum geschaffen werden, in Form von Vertiefungen.

Profilierte Schuhsohlen geben zusätzliche Sicherheit. Solche Bereiche wurden mit „V“-Kennzahlen klassifiziert, die das erforderliche Mindestvolumen des Verdrängungsraumes in cm^3/dm^2 angeben. AGROB BUCHTAL bietet profilierte Spezialplatten für die Gruppen V4 bis V10 an, mit verschiedenen Oberflächenprofilen.

Verdrängungsraum



Die Forderung nach rutschhemmenden Eigenschaften von Bodenplatten und -fliesen muss aber schon bei der Planung berücksichtigt werden. Das heißt, dass die Fragen nach den erforderlichen Eigenschaften, nach Reinigungsaufwand, nach Hygiene oder nach der Belastbarkeit der Arbeitsräume schon vorher gestellt und geklärt werden müssen. Keramische Belagsmaterialien haben sich über Jahrzehnte in Industrie und Gewerbe bewährt.

Gesetzesgrundlage

Technische Regel für Arbeitsstätten ASR A 1.5/1,2 „Fußböden“

Herausgeber:

Bundesanstalt für

Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin

Bezugsquelle:

Download unter www.baua.de

BGR/GUV-R181 „Merkblatt für Fußböden in Arbeitsräumen und Arbeitsbereichen mit Rutschgefahr“.

Herausgeber:

Deutsche Gesetzliche

Unfallversicherung,

Mittelstraße 51, 10117 Berlin-Mitte,

Telefon 030/2 88 76-38 00, Fax -38 08,

www.dguv.de, info@dguv.de.

Bezugsquelle:

Download unter www.unfallkassen.de oder

www.arbeitssicherheit.de

0 Allgemeine Arbeitsräume und -bereiche*)

0.1	Eingangsbereiche, innen**)	R9
0.2	Eingangsbereiche, außen	R11 (oder R10 V4)
0.3	Treppen, innen***)	R9
0.4	Außentreppen	R11 (oder R10 V4)
0.5	Sanitärräume (z. B. Toiletten, Umkleide- und Waschräume)	R10
	Pausenräume (z. B. Aufenthaltsraum, Betriebskantinen)	R9
	Sanitätsräume	R9

1 Herstellung von Margarine, Speisefett, Speiseöl

1.1	Fettschmelzen	R13 V6
1.2	Speiseölraffinerie	R13 V4
1.3	Herstellung und Verpackung von Margarine	R12
1.4	Herstellung und Verpackung von Speisefett, Abfüllen von Speiseöl	R12

2 Milchbe- und -verarbeitung, Käseherstellung

2.1	Frischmilchverarbeitung einschließlich Butterei	R12
2.2	Käsefertigung, -lagerung und Verpackung	R11
2.3	Speiseeisfabrikation	R12

3 Schokoladen- und Süßwarenherstellung

3.1	Zuckerkocherei	R12
3.2	Kakaoherstellung	R12
3.3	Rohmassenherstellung	R11
3.4	Eintafelei, Hohlkörper- und Pralinenfabrikation	R11

4 Herstellung von Backwaren (Bäckereien, Konditoreien, Dauerbackwaren-Herstellung)

4.1	Teigbereitung	R11
4.2	Räume, in denen vorwiegend Fette oder flüssige Massen verarbeitet werden	R12
4.3	Spülräume	R12 V4

5 Schlachtung, Fleischbearbeitung, Fleischverarbeitung

5.1	Schlachthaus	R13 V10
5.2	Kuttleraum, Darmschleimerei	R13 V10
5.3	Fleischzerlegung	R13 V8
5.4	Wurstküche	R13 V8
5.5	Kochwurstabteilung	R13 V8
5.6	Rohwurstabteilung	R13 V6
5.7	Wursttrockenraum	R12
5.8	Darmlager	R12
5.9	Pökelei, Räucherei	R12
5.10	Geflügelverarbeitung	R12 V6
5.11	Aufschnitt- und Verpackungsabteilung	R12
5.12	Handwerksbetrieb mit Verkauf	R12 V8 ****)

6 Be- und Verarbeitung von Fisch, Feinkostherstellung

6.1	Be- und Verarbeitung von Fisch	R13 V10
6.2	Feinkostherstellung	R13 V6
6.3	Mayonnaiseherstellung	R13 V4

7 Gemüsebe- und -verarbeitung

7.1	Sauerkrautherstellung	R13 V6
7.2	Gemüsekonservenherstellung	R13 V6
7.3	Sterilisierräume	R11
7.4	Räume, in denen Gemüse für die Verarbeitung vorbereitet wird	R12 V4

8 Nassbereiche bei der Nahrungsmittel- und Getränkeherstellung

(soweit nicht besonders erwähnt)

8.1	Lagerkeller, Gärkeller	R10
8.2	Getränkeabfüllung, Fruchtsaftherstellung	R11

9	Küchen, Speiseräume				
9.1	Gastronomische Küchen (Gaststättenküchen, Hotelküchen)				
9.1.1	bis 100 Gedecke je Tag	R11	V4		
9.1.2	über 100 Gedecke je Tag	R12	V4		
9.2	Küchen für Gemeinschaftsverpflegung in Heimen, Schulen, Kindergärten, Sanatorien	R11			
9.3	Küchen für Gemeinschaftsverpflegung in Krankenhäusern, Kliniken	R12			
9.4	Großküchen für Gemeinschaftsverpflegung in Mensen, Kantinen und Fernküchen	R12	V4		
9.5	Aufbereitungsküchen (Fast Food-Küchen, Imbissbetriebe)	R12	V4		
9.6	Auftau- und Anwärmküchen	R10			
9.7	Kaffee- und Teeküchen, Küchen in Hotels-Garni, Stationsküchen	R10			
9.8	Spülräume				
9.8.1	Spülräume zu 9.1, 9.4, 9.5	R12	V4		
9.8.2	Spülräume zu 9.2	R11			
9.8.3	Spülräume zu 9.3	R12			
9.9	Speiseräume, Gasträume, Kantinen einschließlich Bedienungs- und Serviergängen	R9			
10	Kühlräume, Tiefkühlräume, Kühlhäuser, Tiefkühlhäuser				
10.1	für unverpackte Ware	R12			
10.2	für verpackte Ware	R11			
11	Verkaufsstellen, Verkaufsräume				
11.1	Warenannahme Fleisch				
11.1.1	für unverpackte Ware	R11			
11.1.2	für verpackte Ware	R10			
11.2	Warenannahme Fisch	R11			
11.3	Bedienungsgang für Fleisch und Wurst				
11.3.1	für unverpackte Ware	R11			
11.3.2	für verpackte Ware	R10			
11.4	Bedienungsgang für Brot- und Backwaren, unverpackte Ware	R10			
11.5	Bedienungsgang für Molkerei- und Feinkosterzeugnisse, unverpackte Ware	R10			
11.6	Bedienungsgang für Fisch				
11.6.1	für unverpackte Ware	R12			
11.6.2	für verpackte Ware	R11			
11.7	Bedienungsgänge, ausgenommen Nr. 11.3 bis 11.6	R9			
11.8	Fleischvorbereitungsraum				
11.8.1	zur Fleischbearbeitung, ausgenommen Nr. 5	R12	V8		
11.8.2	zur Fleischverarbeitung, ausgenommen Nr. 5	R11			
11.9	Blumenbinderäume und -bereiche	R11			
11.10	Verkaufsbereiche mit ortsfesten Backöfen				
11.10.1	zum Herstellen von Backware	R11			
11.10.2	zum Aufbacken vorgefertigter Backware	R10			
11.11	Verkaufsbereiche mit ortsfesten Fritteusen oder ortsfesten Grillanlagen	R12	V4		
11.12	Verkaufsräume, Kundenräume	R9			
11.13	Vorbereitungsbereiche für Lebensmittel zum SB-Verkauf	R10			
11.14	Kassenbereiche, Packbereiche	R9			
11.15	Verkaufsbereiche im Freien	R11	(oder R10 V4)		
12	Räume des Gesundheitsdienstes/ der Wohlfahrtspflege				
12.1	Desinfektionsräume (nass)	R11			
12.2	Vorreinigungsbereiche der Sterilisation	R10			
12.3	Fäkalienräume, Ausgussräume, unreine Pflegearbeitsräume	R10			
12.4	Sektionsräume	R10			
12.5	Räume für medizinische Bäder, Hydro- therapie, Fango-Aufbereitung	R11			
12.6	Waschräume von OP's, Gipsräume	R10			
12.7	Sanitäre Räume, Stationsbäder	R10			
12.8	Räume für medizinische Diagnostik und Therapie, Massageräume	R9			
12.9	OP-Räume	R9			
12.10	Stationen mit Krankenzimmern und Flure	R9			
12.11	Praxen der Medizin, Tageskliniken	R9			
12.12	Apotheken	R9			
12.13	Laborräume	R9			
12.14	Friseursalons	R9			
13	Wäscherei				
13.1	Räume mit Durchlaufwaschmaschinen (Waschröhren) oder mit Waschscheuder- maschinen	R9			
13.2	Räume mit Waschmaschinen, bei denen die Wäsche tropfnass entnommen wird	R11			
13.3	Räume zum Bügeln und Mangeln	R9			
14	Kraftfutterherstellung				
14.1	Trockenfutterherstellung	R11			
14.2	Kraftfutterherstellung unter Verwendung von Fett und Wasser	R11	V4		
15	Lederherstellung, Textilien				
15.1	Wasserwerkstatt in Gerbereien	R13			
15.2	Räume mit Entfleischmaschinen	R13	V10		
15.3	Räume mit Leimleideranfall	R13	V10		
15.4	Fetträume für Dichtungsherstellung	R12			
15.5	Färbereien für Textilien	R11			

16	Lackierereien		23	Werkstätten für Fahrzeug-Instandhaltung	
16.1	Nassschleifbereiche	R12 V10	23.1	Instandsetzungs- und Wartungsräume	R11
			23.2	Arbeits- und Prüfgrube	R12 V4
			23.3	Waschhalle, Waschplätze	R11 V4
17	Keramische Industrie		24	Werkstätten für das Instandhalten von Luftfahrzeugen	
17.1	Nassmühlen (Aufbereitung keramischer Rohstoffe)	R11	24.1	Flugzeughallen	R11
17.2	Mischer, Umgang mit Stoffen wie Teer, Pech, Graphit, Kunstharzen	R11 V6	24.2	Werfthallen	R12
17.3	Pressen (Formgebung), Umgang mit Stoffen wie Teer, Pech, Graphit, Kunstharzen	R11 V6	24.3	Waschplätze	R11 V4
17.4	Gießbereiche	R12	25	Abwasserbehandlungsanlagen	
17.5	Glasierbereiche	R12	25.1	Pumpenräume	R12
			25.2	Räume für Schlammmentwässerungsanlagen	R12
18	Be- und Verarbeitung von Glas und Stein		25.3	Räume für Rechenanlagen	R12
18.1	Steinsägerei, Steinschleiferei	R11	25.4	Standplätze von Arbeitsplätzen, Arbeitsbühnen und Wartungspodeste	R12
18.2	Glasformung von Hohlglas, Behälterglas, Bauglas	R11	26	Feuerwehrrhäuser	
18.3	Schleifereibereiche für Hohlglas und Flachglas	R11	26.1	Fahrzeug-Stellplätze	R12
18.4	Isolierglasfertigung, Umgang mit Trockenmittel	R11 V6	26.2	Räume für Schlauchpflegeeinrichtungen	R12
18.5	Verpackung, Versand von Flachglas, Umgang mit Antihafmittel	R11 V6	27	Geldinstitute	
18.6	Ätz- und Säurepolieranlagen für Glas	R11	27.1	Schalerräume	R9
19	Betonwerke		28	Parkbereiche	
19.1	Betonwaschplätze	R11	28.1	Garagen, Hoch- und Tiefgaragen ohne Witterungseinfluss*****)	R10
20	Lagerbereiche		28.2	Garagen, Hoch- und Tiefgaragen mit Witterungseinfluss	R11 (oder R10 V4)
20.1	Lagerräume für Öle und Fette	R12 V6	28.3	Parkflächen im Freien	R11 (oder R10 V4)
20.2	Lagerräume für verpackte Lebensmittel	R10	29	Schulen und Kindergärten	
20.3	Lagerbereiche im Freien	R11 (oder R10 V4)	29.1	Eingangsbereiche, Flure, Pausenhallen	R9
21	Chemische und thermische Behandlung von Eisen und Metall		29.2	Klassenräume, Gruppenräume	R9
21.1	Beizereien	R12	29.3	Treppen	R9
21.2	Härtereien	R12	29.4	Toiletten, Waschräume	R10
21.3	Laborräume	R11	29.5	Lehrküchen in Schulen (siehe auch Nr. 9)	R10
22	Metallbe- und -verarbeitung, Metall-Werkstätten		29.6	Küchen in Kindergärten (siehe auch Nr. 9)	R10
22.1	Galvanisierräume	R12	29.7	Maschinenräume für Holzbearbeitung	R10
22.2	Graugussbearbeitung	R11 V4	29.8	Fachräume für Werken	R10
22.3	Mechanische Bearbeitungsbereiche z. B. Dreherei, Fräserei, Stanzerei, Presserei, Zieherei (Rohre, Drähte) und Bereiche mit erhöhter Öl-Schmiermittelbelastung	R11 V4	29.9	Pausenhöfe	R11 (oder R10 V4)
22.4	Teilreinigungsbereiche, Abdämpfbereiche	R12			

30	Betriebliche Verkehrswege in Außenbereichen	
30.1	Gehwege	R11 (oder R10 V4)
30.2	Laderampen	
30.2.1	überdacht	R11 (oder R10 V4)
30.2.2	nicht überdacht	R12 V4
30.3	Schrägrampen (z. B. für Rollstühle, Ladebrücken)	R12
30.4.1	Betankungsbereiche	R12
30.4.2	Betankungsbereiche überdacht	R11

*) Für Fußböden in barfuß begangenen Nassbereichen siehe DGUV-Information „Bodenbeläge für nassbelastete Barfußbereiche“ (DGUV-I 207-006, bisherige GUV-I 8527)

**) Eingangsbereiche gemäß Nummer 0.1 sind alle Bereiche, die durch die Eingänge direkt aus dem Freien betreten werden und in die Feuchtigkeit von außen gelangen bzw. hereingetragen werden kann. Für anschließende Bereiche oder andere großflächige Räume ist Abschnitt 3.4 dieser BG-Regel zu berücksichtigen.

***) Treppen gemäß Nummer 0.3 sind diejenigen, auf die Feuchtigkeit von außen hineingetragen werden kann. Für anschließende Bereiche ist Abschnitt 3.4 dieser BG-Regel zu beachten.

****) Wurde überall ein einheitlicher Bodenbelag verlegt, kann der Verdrängungsraum auf Grund einer Gefährdungsanalyse (unter Berücksichtigung des Reinigungsverfahrens, der Arbeitsabläufe und des Anfalls an gleitfördernden Stoffen auf den Fußboden) bis auf V4 gesenkt werden.

*****) Die Fußgängerbereiche, die nicht von Rutschgefahr durch Witterungseinflüsse, wie Schlagregen oder eingeschleppte Nässe betroffen sind.

Benachbarte Arbeitsbereiche mit unterschiedlicher Rutschgefahr, in denen die Beschäftigten wechselweise tätig sind, sollten einheitlich mit dem selben Bodenbelag der jeweils höheren Bewertungsgruppe ausgestattet werden.

Wenn in benachbarten Arbeitsräumen oder -bereichen Bodenbeläge unterschiedlicher Rutschhemmung eingesetzt werden, ist darauf zu achten, dass die Bodenbeläge jeweils zwei benachbarten Bewertungsgruppen zugeordnet sind, z. B. Bewertungsgruppen R10 und R11 oder R11 und R12 usw. Dies gilt auch für Flure und Treppen, die an nassbelastete Bereiche grenzen z. B. Sanitärräume.

Die Fußböden dürfen keine Stolperstellen aufweisen, Fußböden müssen eben ausgeführt, die Bildung von Wasserlachen soll vermieden sein. Dies kann durch leichtes Gefälle des Fußbodens zu Ablauföffnungen oder Ablaufrinnen erreicht werden. Entlang der Wände bis zu einem Abstand von etwa 15 cm, in Ecken und unter fest im Fußboden verankerten Maschinen kann zur Erleichterung der Reinigung ebener, unprofiliertes Bodenbelag verlegt werden.

Gerundet ausgebildete Übergänge zwischen Fußböden und Wänden z. B. als Kehlsockel lassen sich erfahrungsgemäß leichter reinigen als rechtwinklig ausgeführte.

9.2 Trittsicherheit im Barfußbereich

Bodenbeläge für nassbelastete Barfußbereiche

Rutschhemmung durch keramische Fliesen, Platten, Mosaik- und Formsteine

Nassbelastete Barfußbereiche sind dadurch gekennzeichnet, dass die Bodenbeläge in diesen Bereichen in der Regel nass sind und barfuß begangen werden. Bodenbeläge sind auch Stufen von Treppen und Leitern.

Nassbelastete Barfußbereiche befinden sich z. B. in Bädern, Krankenhäusern sowie Umkleide-, Wasch- und Duschräumen von Sport- und Arbeitsstätten sowie im gesamten Schwimmbadbereich.

Aus diesem Grunde wurden in Zusammenarbeit mit der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung und der Deutschen Gesellschaft für Badewesen – Tests für die Einstufung keramischer Fußbodenplatten in den Barfußbereich erarbeitet (DIN 51 097). Als Bewertungsmaß gilt die Neigung einer Fläche (schiefe Ebene) auf der eine Person barfuß in dem jeweiligen Anwendungsbereich noch stehen kann, ohne abzurutschen. Die Neigungen wurden in drei Bewertungsgruppen – Grenzwinkel – eingeteilt.

DVUV-Information 207-006 (bisherige GUV-I 8527)

Herausgeber:
Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung,
Mittelstraße 51, 10117 Berlin-Mitte,
Telefon 030/2 88 76-38 00, Fax -38 08,
www.dguv.de, info@dguv.de.

Bezugsquelle:
Download unter www.unfallkassen.de oder
www.arbeitssicherheit.de

Bewertungsgruppe A

- Barfußgänge und Sanitärbereiche (weitgehend trocken)
- Einzel- und Sammelumkleideräume
- Beckenböden in Nichtschwimmerbereichen, wenn im gesamten Bereich die Wassertiefe mehr als 80 cm beträgt
- Sauna- und Ruhebereiche (weitgehend trocken)

Bewertungsgruppe B

- Barfußgänge und Sanitärbereiche, soweit sie nicht A zugeordnet sind
- Duschräume
- Dampfbäder
- Bereich von Desinfektionssprühanlagen
- Beckenumgänge
- Beckenböden in Nichtschwimmerbereichen, wenn in Teilbereichen die Wassertiefe weniger als 80 cm beträgt
- Beckenböden in Nichtschwimmerbereichen von Wellenbecken
- Hubböden
- Planschbecken
- Leitern und Treppen außerhalb des Beckenbereiches
- begehbare Oberflächen von Sprungplattformen und Sprungbrettanlagen, soweit sie nicht C zugeordnet sind
- Sauna und Ruhebereiche, soweit sie nicht A zugeordnet sind

Bewertungsgruppe C

- ins Wasser führende Leitern und Treppen
- Aufgänge zu Sprunganlagen und Wasserrutschen
- Oberflächen von Sprungplattformen und Sprungbrettern in der Länge, die für den Springer reserviert ist (Die rutschfeste

Oberfläche der Sprungplattformen und Sprungbretter muss um die Vorderkante herumgeführt werden, wo die Hände und Zehen der Benutzer greifen)

- Durchschreitebecken
- Kneippbecken, Tretbecken
- Geneigte Beckenrandausbildung
- Rampen im Beckenumgangsbereich

Die Forderung nach rutschhemmenden Eigenschaften der keramischen Materialien muss aber schon bei der Planung berücksichtigt werden. Das heißt, dass die Fragen nach den erforderlichen Eigenschaften, nach Reinigungsaufwand, nach hygienischer Sauberhaltung oder nach der Belastbarkeit der Bodenbeläge schon vorher gestellt und geklärt werden müssen.

Ausrutschunfälle lassen sich nicht allein durch rutschhemmende Bodenbeläge verhindern. Zusätzlich sind insbesondere folgende Punkte zu beachten:

- Bauliche und organisatorische Maßnahmen, durch die sichergestellt wird, dass Verkehrswege möglichst von Wasser frei bleiben
- Wirkungsvolles Abführen des anfallenden Wassers (z. B. durch Gefälle, geeignete Abläufe)
- Vermeidung von Absätzen in Duschräumen
- Abdeckung von Überlauf- bzw. Ablaufrinnen flächenbündig mit dem Fußboden
- Verwendung geeigneter Reinigungs-, Desinfektions- und Pflegemittel, die die rutschhemmenden Eigenschaften der Bodenbeläge nicht beeinträchtigen. Filmbildende Substanzen können die rutschhemmende Eigenschaft von Bodenbelägen beeinflussen
- Für die Reinigung großflächiger Fußböden mit stark rutschhemmender Oberflächenstruktur eignen sich im allgemeinen nur Reinigungsmaschinen und Hochdruckreinigungsgeräte

- Sachgerechte Ausführung von Reinigungs-, Desinfektions- und Pflegearbeiten.

AGROB BUCHTAL erfüllt diese Anforderungen an die Sicherheit durch ein vielfältiges Spezialprogramm. Fliesen, Platten, Mosaik und Formteile mit unterschiedlichen Oberflächenstrukturen und Farben bieten dem Nutzer größtmögliche Sicherheit und den Planern zusätzliche Gestaltungsmöglichkeiten.

9.3 Gleitreibmessung

Merkblatt:

DGUV-Information 208-041

(bisherige BGI/GUV-I 8667) „Bewertung der Rutschgefahr unter Betriebsbedingungen“.

Herausgeber:

Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung,
Mittelstraße 51, 10117 Berlin-Mitte,
Telefon 030/2 88 76-38 00, Fax -38 08,
www.dguv.de, info@dguv.de.

Prüfnorm:

DIN51131

Die Prüfung nach diesem Merkblatt/dieser Prüfnorm ist keine Baumusterprüfung und kann somit weder zur Auswahl von Bodenbelägen im Planungsstadium noch zu einer Eingruppierung in eine Bewertungsstufe der Rutschkennungen herangezogen werden. Das Verfahren kann z.B. zur Beurteilung des Erfolgs von Reinigungsmaßnahmen oder bei geplanten Nutzungsänderungen angewendet werden.

Für die Auswahl eines Bodenbelags sind ausschließlich ASR 1.5/1.2 sowie DGUV-Regel108-003 (bisherige BGR 181) bzw. DGUV-Information 207-006 (bisherige BGI/GUV-I 8527) anzuwenden!